

durch welche eigentlich bisher der größte Nachtheil herbeigeführt worden sei, zu verbannen,

- 3) die Gruben von mancherlei ihnen so lästigen Abgaben zu befreien und ihnen alles das zu gewähren, was denselben nach Recht und Billigkeit gebühre,
- 4) Baue, welche gar keine Hoffnung auf günstigen Ertrag gewährten, abzuwerfen, dagegen aber auch
- 5) Zuschüsse aus Staatscassen auf das Dringendste zu beschränken.

Durch diese Zusicherung haben die Eigenlöhner des ehrenfriedersdorfer und geyerschen Bergamtsrevieres, Friedrich August Wilhelm Bieber und 9 Genossen, sich bewogen gefunden, eine Vorstellung an die zweite Kammer der hohen Ständeversammlung gelangen zu lassen, in welcher sie, außer allgemeinen Klagen über Beschränkung des Eigenthums in Bergsachen, namentlich über

- 1) die bedeutenden und vielfältigen, von ihren Bergwerken zu entrichtenden Abgaben, Gefälle und Gebühren,
  - 2) die Erhebungsweise der Mehrzahl derselben,
  - 3) das beschwerliche Rechnungswesen,
- und
- 4) die von den Bergbeamten zum Theil dem Bergbautreibenden gegenüber eingenommene Stellung,
- sich beschweren und darüber Folgendes anführen:

#### Zu 1.

weisen sie aus drei Einlegeregistern der Fundgrube Morgenröthe sammt St. Michaelis-Fundgrube auf die Termine Reminiscere, Trinitatis und Crucis 1842 nach, daß in letztgedachtem Quartal die Bruttoeinnahme

719 Thlr. 8. Ngr. 8 Pf.,

die Gefälle und Gebühren hingegen

45 Thlr. 11 Ngr. — =

betragen hätten, und obschon im Quartal Reminiscere die betreffende Grube gar keine und im Quartal Trinitatis nur geringe Ausbeute gegeben habe, dennoch eine bedeutende Abgabe an Staatscassen habe entrichtet werden müssen, die mit der Ergiebigkeit der Gruben in auffallendem Mißverhältnisse stünde.

#### Zu 2.

Wenn die meisten der Abgaben von der Höhe der Einnahmen und, rücksichtlich der Ausbeute der Gruben, theils von der Quantität des Ausgebrachten, theils von der Zahl der angelegten Bergleute abhängen und deshalb dem Staate eine Controle nöthig sei, so werde doch letztere, abgesehen davon, daß sie mehr koste, als die zu überwachenden Abgaben betrügen, so lästig und in Beziehung auf das Rechnungswesen so erschwerend ausgeübt und zeige von so viel Mißtrauen, daß der Bergbau keine Theilnahme mehr finde, vielmehr sie längst verloren habe.

#### Zu 3.

Sie hätten dem Staate jährlich viermal Rechnung abzugeben, die niemals fehlerfrei gefertigt werden könne, schon deshalb nicht, weil von der Bergmaterialientaxe nicht abgewichen werden solle, gleichwohl die Lieferanten nach einer solchen auf Wahrscheinlichkeitsberechnung begründeten Taxe sich nicht richteten. Die Defectur jener vier Quartalrechnungen sei überdies sehr kostspielig, indem jeder neue Defect mit 6 Pfennigen und jeder alte mit 1 Neugroschen, außer einer Geldstrafe, gebüßt werde, sowie auch die Zeitversäumniß bei Herbeischaffung und Signatur der Belege, wegen des Registerbeschnittes und der Einlage, auch der Aufrechnung halber, weshalb sie 4 Stunden weit in das Bergamt Marienberg gehen müßten, als nachtheilig erschienen.

Sie geben darüber ein Beispiel an, wornach einer der Eigenlöhner wegen eines  $\frac{3}{8}$  Pf. betragenden Defectes 4 Ngr. 6 Pf. Defecturgebühren und Strafe habe bezahlen, auch zweimal von Ehrenfriedersdorf nach Annaberg gehen müssen.

Die Klagen über diese Beschwerden würden auch von königlichen und gewerkschaftlichen Schichtmeistern getheilt, obschon diese, als von den Bergbehörden abhängig, damit nicht laut würden.

Endlich bemerken die Beschwerdeführer

#### zu 4.,

daß die Bergbeamten das Privatinteresse der Eigenlöhner dem Staatsinteresse ganz unterordneten, statt auf deren Unternehmungen förderlich einzuwirken, wodurch die Eigenlöhner in fortdauernden Kampf mit den Beamten geriethen.

Durch diese geschilderte Lage wären sie nahe daran gebracht, ein ohnedies gewinnloses, so vielen Mühseligkeiten ausgesetztes Geschäft aufzugeben.

Zuletzt stellen die Beschwerdeführer dem Ermessen der hohen Staatsregierung und Ständeversammlung anheim, ob der zu erwartende Entwurf der in Aussicht gestellten Bergverfassung dem Publicum durch den Druck zur möglichsten Beleuchtung zugänglich zu machen sei, und stellen an die zweite Kammer den Antrag,

sich für sie dahin zu verwenden, daß die hohe Staatsregierung die angegebenen Uebelstände bei der neuen Bergverfassung gänzlich in Wegfall bringe, unerwartet der letztern aber schon im Verordnungswege soweit thunlich beseitige.

Dieses Gesuch ist von einem Mitgliede der zweiten Kammer in der Sitzung vom 24. Januar 1843

(Landt. Act. Abth. III. Seite 202)

bevorwortet und der dritten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden.

Die Deputation findet die Beschwerden der Eigenlöhner zum großen Theil begründet.

#### Zu 1 und 2.

Wenn schon die den Beschwerdeführern abgeforderten Abgaben an Staatscassen in der Bergwerksverfassung begründet sind und für frühere Zeiten, wo der Bergbau lohnender war, passend gewesen sein mögen, so ist doch deren Betrag jetzt verhältnißmäßig allzu groß und deren Herabsetzung im Uebrigen zur Aufmunterung des vaterländischen Bergbaues nöthig und wünschenswerth. So stehen z. B. bei der bemerkten Fundgrube die bei 3 Quartalen angelegten Gebühren an das Bergamt und die Bergbeamten, am Betrag von ungefähr 8 Thalern mit dem nachgewiesenen geringen Ertrage dieser Grube offenbar im Mißverhältnisse und lassen sich, insoweit sie durch die Controle des Staats zu Ueberwachung der richtigen Abtragung der Staatsabgaben entstehen, nach den bei Erhebung anderer Staatsabgaben dormalen geltenden Grundsätzen fernerhin nicht rechtfertigen. Ebenso ist die Erhebung von besondern Gebühren für jedes gegen die Rechnung gezogene einzelne Monitum allen übrigen Zweigen der sächsischen Finanzverwaltung fremd.

#### Zu 3.

Ferner ist nicht zu verkennen, daß die Controle zur Ueberwachung der richtigen Abtragung der Staatsabgaben, so detaillirter Rechnungen, wie die vorliegenden sind, ohne das Lästige, was sie zur Zeit für die Bergbautreibenden mit sich führen, weit einfacher und daher mit mindern Kosten hergestellt werden können.